

Reglement über die Gewährung von Beiträgen an Longitudinalstudien

(Reglement Longitudinalstudien)

vom 23. Januar 2013

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 46 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 14. Dezember 2007 (im Folgenden: Beitragsreglement¹)

erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsätze

¹Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (im Folgenden: der SNF) richtet nach den Bestimmungen dieses Reglements Beiträge für Longitudinalstudien aus.

²Die Beiträge an populations- oder indikationsspezifische Studien mit longitudinalem Design dienen:

- a. der Förderung von Forschungsinfrastrukturen, welche die Erfassung und Auswertung von Populations- und Krankheitsdaten über längere Zeiträume ermöglichen;
- b. der Unterstützung von Projekten mit hoher Relevanz für das Gesundheitswesen in der Schweiz.

³Gefördert werden in der Regel multizentrisch angelegte Projekte, die von mehreren Forschungsinstitutionen gemeinsam getragen werden (Trägerinstitutionen).

Artikel 2 Instrumentenspezifische Merkmale

¹Beiträge an Longitudinalstudien können gemäss den nachfolgenden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, zugesprochen werden. Das Projekt:

- a. widmet sich einer Fragestellung, die sich nur mittels eines longitudinalen Ansatzes beantworten lässt;
- b. benötigt einen Zeitrahmen, der über den Rahmen der Projektförderung nach Artikel 3 Beitragsreglement hinausgeht;

¹ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_d.pdf

- c. vereinigt eine Forschungsgruppe mit Forschenden aus mindestens drei verschiedenen Institutionen;
- d. bildet die Grundlage für weitergehende, innovative Forschungsprojekte.

Artikel 3 Projektdauer

¹ Beiträge an Longitudinalstudien werden vorerst für zwei Jahre zugesprochen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist gestützt auf die Ergebnisse einer Zwischenevaluation möglich.

²Für Verlängerungsgesuche gilt Artikel 3 Absatz 5 des Beitragsreglements.

Artikel 4 Höhe der Beiträge

Der vom SNF zugesprochene Beitrag ergänzt Beiträge der Trägerinstitutionen und richtet sich nach dem Umfang der Studie. Er kann jedoch in der Regel CHF 2 Mio pro Jahr nicht überschreiten. Mit dem Gesuch ist ein detailliertes Budget, welches sich an den im Versuchsplan definierten Projektphasen und Meilensteinen orientiert und Beiträge der Trägerinstitutionen ausweist, vorzulegen.

Artikel 5 Finanzierungspartner

¹ Die Longitudinalstudien müssen von den Trägerinstitutionen und allenfalls von Dritten finanziell unterstützt werden (nachfolgend „Finanzierungspartner“). Herkunft, Art und Umfang der Unterstützung sind auszuweisen.

²Die Zulassung von Finanzierungspartnern richtet sich nach den Vorgaben des SNF. Diese sind nicht zugelassen, wenn sie den Interessen und Zielsetzungen des Förderungsinstruments oder generell des SNF widersprechen. Der SNF entscheidet über die Zulassung im Rahmen der Prüfung der formellen Voraussetzungen.

2. Kapitel Formelle Voraussetzungen für die Gesuchstellung

Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Zulassung für die Gesuchstellung richtet sich nach Artikel 8 des Beitragsreglements.

²Gesuchstellende sind natürliche Personen, die sich zu einer Forschungsgruppe gem. Art. 14 des Beitragsreglements zusammenschliessen und gegenüber dem SNF eine verantwortliche Gesuchstellerin oder einen verantwortlichen Gesuchsteller bestimmen.

³Alle Gesuchstellenden weisen sich über eine mehrjährige, erfolgreiche Forschungstätigkeit aus und sind in der Lage, ein Multizenterprojekt unter Einbezug von verschiedenen Fachdisziplinen zu leiten.

Artikel 7 Weitere formelle Voraussetzungen

¹ Für die Gesuchstellung sind insbesondere auch die formellen Voraussetzungen nach Artikel 9 des Beitragsreglements, Artikel 2 des vorliegenden Reglements sowie die Angaben in der Ausschreibung massgebend.

² Die Gesuche (inkl. alle Beilagedokumente) sind in englischer Sprache abzufassen.

3. Kapitel Das Gesuchsverfahren

Artikel 8 Ausschreibung und Termine

¹ Der SNF schreibt die Eingabe für Gesuche um Longitudinalstudien einmalig öffentlich auf der Webseite des SNF aus.

² Projektskizzen und Gesuche sind bis zu den in der Ausschreibung festgelegten Eingabeterminen über das Portal „mySNF“ elektronisch beim SNF einzureichen.

Artikel 9 Evaluationsverfahren

¹ Die Evaluation unter Einbezug internationaler Experten erfolgt zweistufig. Ein Expertenpanel wählt aufgrund von Projektskizzen diejenigen Forschungsgruppen aus, die zur Einreichung eines vollständigen Gesuches eingeladen werden sollen.

² Projektskizzen, die einem oder mehreren Begutachungskriterien offensichtlich nicht genügen, werden abgelehnt.

³ Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität der Gesuche und deren Einstufung erfolgt gemäss den in Art. 10 aufgeführten Begutachungskriterien auf der Basis der schriftlichen Gesuche und eines Interviews mit den Gesuchstellenden; Gesuche, deren Einstufung eine Förderung im Rahmen des für diese Ausschreibung zur Verfügung stehenden Budgets nicht erlauben, werden abgelehnt.

Artikel 10 Begutachungskriterien

Im Rahmen der Begutachtung kommen neben den Hauptkriterien der Projektförderung nach Artikel 18 des Beitragsreglements folgende ergänzenden Kriterien zur Anwendung:

- a. Kompetenz des Projektteams; insbesondere die Erfahrung der Gesuchstellenden im Design und der Durchführung von Longitudinalstudien sowie in der Leitung von Multizenterprojekten und deren internationaler Vernetzung;
- b. Wissenschaftliches Potential der Studie, deren Wert und Funktion als Forschungsplattform im Rahmen von (inter)nationalen Kollaborationen;
- c. Fachübergreifende Zusammenarbeit der beteiligten Forschenden; (inter)nationales Vernetzungspotential mit anderen (Longitudinal-)Studien; Eignung der Longitudinalstudie als Plattform für nationale und internationale Forschungsprojekte; Konzept zur Sicherung der Zugänglichkeit der Daten für Forschungsprojekte Dritter;
- d. Bedeutung der Fragestellung für das Gesundheitswesen in der Schweiz; nationale Abdeckung und Repräsentativität der Datenerhebung;
- e. Angemessenheit und Machbarkeit des longitudinalen Studiendesigns; mittel- und langfristige Studien – und Finanzplanung mit klar definierten Phasen und Meilensteinen, inkl. den jeweils erwarteten Resultaten und deren potenzieller Bedeutung; Qualität der Datenerhebung, Analyse und Datensicherung nach internationalen Standards;
- f. Gemeinsames Umsetzungs- und Finanzierungskonzept aller Finanzpartner; insbesondere die strategischen und finanziellen Zusagen der Trägerinstitutionen und die zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen; Konzept zur Nutzung bestehender Forschungsinfrastrukturen, wie z.B. Clinical Trial Units.

Artikel 11 Anrechenbare Kosten

¹Für Longitudinalstudien gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für Projekte der Projektförderung. Anrechenbare Kosten von Longitudinalstudien sind insbesondere:

- a. Salärkosten für auf dem Projekt angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gemäss den vom SNF genehmigten Ansätzen für Projektmitarbeitende;
- b. Sachkosten, die mit der Durchführung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen; insbesondere Kosten für das Setup, die Rekrutierung und das Follow-up der Studienteilnehmenden, Datenerfassung/-analyse sowie Betrieb und Unterhalt der Datenbank;
- c. Reisekosten; Kosten für die Koordination der multizentrischen Studie

²Nicht anrechenbar sind:

- d. Kosten für Forschungsprojekte; diese müssen im Rahmen der Projektförderung separat beantragt werden; Ausnahmen sind Beiträge von max. CHF 50'000 über max. 6 Monate an Projekte, welche innerhalb der Forschungsgruppe durchgeführt werden und primär der

Optimierung der Datenerfassung sowie der Hypothesengenerierung (Pilotstudien) dienen (nachfolgend „small nested projects“). Zusammen mit dem Gesuch ist ein Konzept für die thematische Ausrichtung und die Auswahl solcher small nested projects vorzulegen; für small nested projects dürfen pro Jahr max. CHF 200'000 aus dem Beitrag verwendet werden.

e. Anschaffung und Betrieb von Grossgeräten;

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 12 Ergänzende Bestimmungen des SNF

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

² Insbesondere finden die Kapitel 4 und 5 des Beitragsreglements auf die im Rahmen dieses Reglements begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem SNF und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern uneingeschränkt Anwendung. Dasselbe gilt für die Bestimmungen des Reglements über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen.

³ Die Forschungsgruppen sind verpflichtet, sich aktiv an den Informations- und Austauschaktivitäten des SNF zu Longitudinalstudien zu beteiligen. Sie sind zudem zur aktiven Zusammenarbeit mit der zukünftigen SNF Biobanken Koordinationsplattform verpflichtet.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 23. Januar 2013 in Kraft.